

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/3144**

**Stellungnahme der Handwerkskammer Schleswig-Holstein  
zur öffentlichen Anhörung „Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein“  
am 21.05.2008, Landeshaus**

1. Wir möchten uns dafür bedanken, dass der Wirtschaftsausschuss des Landtages sich entschlossen hat, zu dem für das Handwerk ungemein wichtigen Thema der Schwarzarbeit eine öffentliche Anhörung durchzuführen und der Handwerkskammer Schleswig-Holstein die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Positiv ist zunächst hervorzuheben, dass die Antwort der Landesregierung auf die große Anfrage der Fraktion der FDP „Schwarzarbeit in Schleswig-Holstein“ insgesamt eine gute Bestandsaufnahme über die einzelnen Erscheinungsformen der Schwarzarbeit, den mutmaßlichen Umfang und die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Schäden sowie die Zuständigkeiten bei der Verfolgung und Ahndung gibt.
3. In der Antwort der Landesregierung wird zu Recht darauf abgestellt, dass Schwarzarbeit, Schattenwirtschaft, illegale Beschäftigung u.ä. in der öffentlichen Diskussion nicht voneinander abgegrenzt werden. Tatsache ist aber, dass der rechts- und gesetzestreu arbeitende Handwerksbetrieb unter jeder dieser Erscheinungen leidet. Deshalb haben die Betriebe, aber auch alle handwerklichen Organisationen ein großes Interesse an einer aktiven Prävention und einer intensiven Ermittlungs- sowie Ahndungstätigkeit.

Auf viele Erscheinungsformen der Schattenwirtschaft, z.B. auch die illegale Beschäftigung, Leistungsmissbrauch usw., ist der Baugewerbeverband bereits in seiner Stellungnahme eingegangen, so dass wir uns auf die handwerksrechtliche und gewerberechtliche Schwarzarbeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) beschränken möchten. Danach handelt derjenige ordnungswidrig, der den Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nicht ordnungsgemäß anmeldet (Nr. 4) und - für das Handwerk von größerer Bedeutung - als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen als zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (Nr. 5).

4. Gerade bei dieser Art der Schwarzarbeit gibt es einige problematische Aspekte. Das beginnt bei der Gesetzesfassung und endet bei der Ahnung von Verstößen.
- 4a. **Gesetzesfassung**  
Bereits die Gesetzesfassung eröffnet zahlreiche „Schlupflöcher“, die dem in § 2 Abs. 1 genannten Zweck des Gesetzes (Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit) zuwider laufen. Beweisschwierigkeiten werden hierdurch gerade zu heraufbeschworen.

Zu nennen ist zum einen die Tatsache, dass Leistungen „aus Gefälligkeit“ und „im Wege der Nachbarschaftshilfe“ nicht als Schwarzarbeit gelten und natürlich gerne als „Ausrede“ herangezogen werden.

Noch problematischer ist die Einschränkung in § 1 Abs. 3 am Ende. Danach gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird, nicht als Schwarzarbeit. Da das Entgelt beim Decken eines Daches im Nachbardorf oder beim Haarschnitt in der nächsten Querstraße natürlich nicht überwiesen wird und natürlich auch keine Empfangsquittung ausgestellt wird, ist die Höhe des

Entgelt nur sehr schwer zu beweisen. Außerdem wird durch diese Einschränkung der Eindruck hervorgerufen bzw. verstärkt, es handele sich lediglich um ein „Kavaliersdelikt“.

Auch die Fassung des § 17 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) zeigt nicht gerade den Willen des Gesetzgebers, Schwarzarbeit effektiv zu bekämpfen. Nach dieser Vorschrift haben die Handwerkskammern das Recht, von eingetragenen bzw. einzutragenden Gewerbetreibenden bestimmte Angaben zu verlangen. Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 HwO dürfen Auskünfte, Nachweise und Informationen, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, von der Handwerkskammer nicht, auch nicht zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Handwerkskammer Erkenntnisse über Schwarzarbeit, Leistungsmissbrauch, illegale Beschäftigung usw. nicht an die Ermittlungsbehörden weitergeben darf.

#### 4b. **Kontrolle**

Nicht nur dem Schwarzarbeitsgesetz, sondern allen Vorschriften im Bereich der Schattenwirtschaft ist es gemeinsam, dass sie einen einheitlichen Lebenssachverhalt (z.B. ein Bezieher von Arbeitslosengeld übt handwerkliche Arbeiten aus und gibt weder seine Tätigkeiten noch das Entgelt bei der Arbeits- oder Steuerverwaltung an) in unterschiedliche Tatbestände aufgliedern, die von unterschiedlichen Ermittlungsbehörden geprüft werden. Im Beispielsfall können es der Zoll, die Landesfinanzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit und die Kreise/kreisfreien Städte sein. Diese Aufspaltung von Zuständigkeiten macht deutlich, dass die Verlockung, „den anderen die Arbeit machen zu lassen“, groß sein kann.

Zuständig für die Bekämpfung von Schwarzarbeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 SchwarzArbG sind nach § 2 Abs. 1 a i.V.m. den landesrechtlichen Vorschriften in Schleswig-Holstein die Kreise, kreisfreien Städte und die Städte über 20.000 Einwohner. Leider müssen wir feststellen, dass die kommunalen Verfolgungsbehörden die Aufgabe in einem sehr unterschiedlichen und meist viel zu geringen Umfang wahrnehmen.

In vielen Kreisen/kreisfreien Städten stellt sich die tatsächliche Situation so dar, dass ein/e Mitarbeiter/in des Ordnungsamtes die Aufgabe hat, neben zahlreichen weiteren Aufgaben auch „Schwarzarbeit zu bekämpfen“. Sinnvolle und umfangreiche Ermittlungen im Außendienst finden leider fast gar nicht statt.

In einigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten wird die gesetzliche Verpflichtung überhaupt nicht wahrgenommen. In den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Pinneberg, Schleswig, Stormarn und in der Hansestadt Lübeck wurde im Jahr 2007 kein einziges Bußgeld wegen handwerks- und gewerberechtlicher Verstöße festgesetzt.

In den Kreisen Rendsburg-Eckernförde waren es 1.000 €, in Segeberg etwa 7.000 €, in Steinburg etwa 1.500 €, in Flensburg etwa 5.500 €, in Kiel etwa 3.800 €, in Neumünster etwa 3.200 € und in den Städten über 20.000 Einwohner insgesamt etwa 15.000 €.

Eine effektiv arbeitende Ermittlungsgruppe gibt es in Schleswig-Holstein lediglich noch im Kreis Ostholstein/Plön, die Anfang des Jahres um die Stadt Neumünster erweitert wurde. Im Jahr 2007 wurden vom Kreis Ostholstein für die Kreise Ostholstein und Plön nahezu 104.000 € an Geldbußen festgesetzt.

Angesichts dieser Zahlen kann man schon von einer demonstrativen Nichtverfolgung von Schwarzarbeit in weiten Teilen von Schleswig-Holstein sprechen. Der Behauptung der Landesregierung, dass „mit Blick auf ein spürbaren Rückgang der Fälle in vielen Behörden der Personaleinsatz reduziert wurde“ (Seite 29 unten) können wir nicht folgen. Wir gehen umgekehrt davon aus, dass der reduzierte bzw. nicht vorhandene Personaleinsatz dazu führt, dass keinerlei Verfolgung stattfindet und daher keine „Fallzahlen“ vorliegen.

#### 4c. **Ahndung**

Der Bußgeldrahmen für die hier beschriebenen Arten der Schwarzarbeit beträgt bis zu 50.000 €. Natürlich sind bei der Festsetzung der Geldbuße auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schwarzarbeiters zu berücksichtigen. Dennoch zeigen die bereits in der Stellungnahme des Bau- und Gewerbeverbandes genannten Bußgeldhöhen, die für das Hauptzollamt Itzehoe für das Jahr 2006 durchschnittlich 69 € pro eingeleitetes Verfahren und für das Hauptzollamt Kiel im gleichen Jahr lediglich 230 € pro eingeleitetem Verfahren betragen, dass eine abschreckende Wirkung von dieser Bußgeldhöhe nicht ausgehen kann. Gleiches soll z.B. für die Stadt Flensburg gelten, wo die durchschnittliche Bußgeldhöhe sich gleichfalls im Bereich von 50 bis 60 € bewegen soll.

#### 5. **Folgerungen**

Aus dem Gesagten ergeben sich vier Folgerungen:

a) **Ermittlungstätigkeiten verstärken**

Dies ist auch in der Landtagsdebatte von allen Rednern hervorgehoben worden.

b) **Die legale Arbeit unterstützen**

Hierzu gehören alle Maßnahmen, die die ehrliche Arbeit der Handwerksbetriebe preisgünstiger machen, z.B. die Senkung der Lohnzusatzkosten.

c) **Die Ehrlichen belohnen**

Damit sind sowohl die Betriebe als auch die Verbraucher genannt, die Handwerksbetriebe beauftragen. Als Maßnahme ist z.B. der Steuerbonus für Handwerksleistungen zu nennen, der nach unserer Überzeugung ausgebaut werden muss und auch nahezu einnahmeneutral ausgebaut werden kann.

d) **Schwarzarbeit politisch und gesellschaftlich ächten**

Schwarzarbeit ist kein „Kavaliersdelikt“ und auch nicht „volkswirtschaftlich sinnvoll“. Durch Schwarzarbeit werden massiv Arbeitsplätze in regulär arbeitenden Betrieben vernichtet und enorme Ausfälle an Steuern und Sozialversicherungsabgaben herbeigeführt.

e) Die Folgerungen 5 b bis 5 d werden absprachegemäß vom Wirtschaftsverband Handwerk e.V. intensiv behandelt.

Um die Ermittlungstätigkeiten zu verstärken, fordern wir ebenso wie alle anderen handwerklichen Organisationen in Schleswig-Holstein die flächendeckende Schaffung von effektiv arbeitenden Ermittlungsgruppen in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein, der sich die kreisangehörigen Städte über 20.000 Einwohner anschließen.

Diese Forderung ist von den Handwerksorganisationen bereits mehrfach öffentlich erhoben worden. Die Erfolge von Ermittlungsgruppen zeigen sich eindrucksvoll in den Kreisen Ostholstein und Plön, die im vergangenen Jahr immerhin 109 Fälle bearbeiteten und dabei ein Bußgeld in Höhe von nahezu 104.000 € festsetzen konnte. Die Anfang des Jahres erfolgte Erweiterung um die Stadt Neumünster ist ein gutes Beispiel für eine effektivere Form der Schwarzarbeitsbekämpfung, ein Hoffnungssignal für das Handwerk und ein gutes Beispiel für alle anderen Kreise.

Die Handwerkskammer Lübeck hat gemeinsam mit den Kreishandwerkerschaften ihres Kammerbezirkes die Forderung nach effektiven Ermittlungsgruppen vor einigen Wochen bei einer Kreishandwerkerschaftskonferenz öffentlich bekräftigt. Die dazu herausgegebene Pressemitteilung und Resolution finden Sie in der Anlage.

6. **Möglichkeiten des Landtages bzw. des Landes Schleswig-Holstein**

Das Land Schleswig-Holstein hat zahlreiche Möglichkeiten, auf die Kontrolltätigkeiten und die Erfolgchancen, Schwarzarbeit aufzudecken, Einfluss zu nehmen.

Als eigene Möglichkeiten steht z.B. eine effektive Ausgestaltung des Tariftreuegesetzes zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit wäre eine Regelung, wonach auch das im Einspruchsverfahren bestätigte oder in anderer Höhe festgesetzte Bußgeld bei dem festsetzenden Kreis/der festsetzenden Stadt verbleibt.

Eine dritte Möglichkeit, die wir ausdrücklich anregen und unterstützen, ist eine gemeinsam von Land und Handwerk getragene Aufklärungskampagne gegen Schwarzarbeit. Vorbild könnten Kampagnen der Ermittlungsgruppe Schwarzarbeit in Ostholstein sein („Sie werden sich wünschen, Sie hätten es nie getan“).

Dem Land stehen aber auch zwei weitere Stoßrichtungen zur Verfügung: Zunächst ist an eine Bundesratsinitiative zu denken, die die Überprüfung von Gesetzesformulierungen (Schwarzarbeitsgesetz, § 17 HwO) und die Aufnahme von Handwerksorganisationen als Zusammenarbeitsbehörde im Schwarzarbeitsgesetz beinhalten könnte.

Die zweite Stoßrichtung wäre eine Einflussnahme auf die Kommunen, effektiv arbeitende Ermittlungsgruppen einzurichten. Gerade hierzu möchten wir Sie und alle Mitglieder des Landtages auffordern.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Schleswig-Holstein



Andreas Katschke  
Hauptgeschäftsführer